

RS OGH 1981/10/6 2Ob520/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1981

Norm

ABGB §586

AußStrG §9 E2

AußStrG §66

Rechtssatz

"Interessent" iS des § 586 ABGB ist sowohl derjenige, der die Zeugenaussage in Zweifel zu ziehen, als auch derjenige, der sie außer Zweifel zu setzen Interesse hat, im ersteren Falle also der gesetzliche oder in einem früheren Testament eingesetzte Erbe. Einem solchen Erben steht zufolge der Anordnung des § 586 ABGB ohne jede weitere Voraussetzung allein auf Grund eines derartigen Interesses das Recht zu, die Beeidigung der Zeugen durch das Verlassenschaftsgericht zu verlangen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 520/81

Entscheidungstext OGH 06.10.1981 2 Ob 520/81

SZ 54/136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0006432

Dokumentnummer

JJR_19811006_OGH0002_0020OB00520_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at